in the contract between Associação Defensora de Direitos Artisticos e Fonomecânicos (ADDAF), now-a-days legally named Associação Defensora de Direitos Autorais Fonomecânicos, and Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) signed on April 2, 1963 in Munich and Rio de Janeiro.

THE CONTRACTORS

the Associação Defensora de Direitos Autorais Fonomecânico (ADDAF)

AND

the Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)

RESOLVE, IN MUTUAL ACCORDANCE:

1.

The territories of their original contract, as from January 1st, 1988, will be altered as follows: "All the world, excepting Italy, Vatican, Saint Marin, Japan and Latin-America (but including the territories of Bolivia, Colombia, Ecuador, Venezuela, Panama, Costa Rica, Nicaragua, El Salvador, Santo Domingo and Guatemala". Or in German language: "Die ganze Welt mit Ausnahme Italiens, des Vatikans, San Marinos, Japans und Lateinamerikas (jedoch einschließlich der Länder Bolivien, Kolumbien, Ecuador, Venezuela, Panama, Costa Rica, Nicaragua, El Salvador, Santo Domingo und Guatemala) ".

2.

Written and signed in two copies

in Rio de Janeiro on 30-XII-1988 in Munich on 14. Februar 1989

In name of ADDAF:

In name of GEMA:

GEMA GESELLS MUSIKALISCHE AUFFOHRUNGS. AFALTIGUE GS LCHTF

RADUTOR PÚBLICA

INTÉRPRETE COMERCIAL

(Prof. Dr. Erich Schulze) President-General Manager

TON VOCELER

Presidente

ALTERATION

in the contract between Associação Defensora de Direitos Artisticos e Fonomecânicos (ADDAF), now-a-days legally named Associação Defensora de Direitos Autorais Fonomecânicos, and Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) signed on April 2, 1963 in Munich and Rio de Janeiro.

THE CONTRACTORS

the Associação Defensora de Direitos Autorais Fonomecânicos (ADDAF)

AND

the Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)

RESOLVE, IN MUTUAL ACCORDANCE:

1.

The territories of their original contract, as from January 1st, 1988, will be altered as follows: "All the world, excepting Latin-America, Italy, Vatican, Saint Marin and Japan". Or in German language: "Die ganze Welt mit Ausnahme Lateinamerikas, Italiens, des Vatikans, San Marinos und Japans".

2.

Written and signed in two copies in Munich, November 16, 1987 in Rio de Janeiro,

In name of ADDAF:

ALTON VOCALER

Presidente

In name of GEMA:

(Prof. Dr. Erich Schulze) President-General Manager

ZUSATZVEREINBARUNG

zum Vertrag zwischen der Associacao Defensora de Direitos Artisticos e Fonomecanicos (ADDAF) und der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) vom 2. April 1963

ZWISCHEN

der Associacao Defensora de Direitos Artisticos e Fonomeca (ADDAF)

UND

der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)

WIRD FOLGENDES VEREINBART:

1.

Das in Artikel 1 des obenerwähnten Vertrages festgelegte Verwaltungsgebiet wird wie folgt erweitert: Die ganze Welt mit Ausnahme Lateinamerikas und Japans.

2.

Die vorliegende Zusatzvereinbarung tritt für die Zeit vom 1. Mai 1973 bis 1. Mai 1975 in Kraft und verlängert sich um jeweils zwei Jahre zu den gleichen Bedingungen, wie sie in Artikel 6 des Vertrages vom 2. April 1963 vorgesehen sind.

Fün die ADDAF:

Ausgefertigt in zwei Exemplaren in München, 13. April 1973 in Rio de Janeiro,

Für die GEMA:

Or. Erich Schulze)
Vorstand und Generaldirektor

RADUTOR PÚBLICA

INTÉRPRETE

COMERCIA

10438

VEREINBARUNG

zwischen

der ADDAF, Associação Defensora de Direitos Artisticos e Fonomecanicos, Rua Visconde de Inhauma 134, Rio de Janeiro, im folgenden kurz "ADDAF" genannt,

und der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin W 30, Bayreuther Straße 37/38, vertreten durch ihren Vorstand, Herrn Generaldirektor Dr. Erich SCHULZE,

im folgenden kurz "GEMA" genannt.

1.

Die ADDAF überträgt hiermit ihre mechanischen Herstellungs-, Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte, soweit sie ihr für die Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin zustehen, auf die GEMA zur Wahrnehmung.

2.

Die ADDAF wird die zur Wahrnehmung ihrer Rechte erforderliche Dokumentation laufend zur Verfügung stellen und der GEMA alle Auskünfte und Mitteilungen zukommen lassen, die für die Erfüllung dieser Vereinbarung notwendig sind.

3.

- a) Die GEMA verpflichtet sich, die in Art. 1 umschriebenen Rechte in gleicher Weise wie die übrigen, ihr vom Ausland anvertrauten mechanischen Reproduktionsrechte wahrzunehmen.
- b) Die GEMA erklärt sich bereit, im Falle von Exporten von Tonträgern aus dem Verwaltungsgebiet der GEMA in das Verwaltungsgebiet der ADDAF (Brasilien) die Lizenzierung stets nach den
 von der ADDAF mit der Industrie ihres Verwaltungsgebietes vereinbarten Lizenzbedingungen vorzunehmen, sofern es sich um Werke
 handelt, die in dem genannten Gebiet, in das die Exporte gehen,
 der Verwaltung der ADDAF unterliegen.

Melin

c) Die Abrechnung mit der ADDAF erfolgt zu den gleichen Terminen, zu denen von der GEMA mit ihren eigenen Mitgliedern abgerechnet wird.

4.

Die ADDAF ist damit einverstanden, daß für die Wahrnehmung ihrer Rechte von der GEMA folgende Kommissionssätze berechnet werden:

PHONO

für Inkasso, Kontrolle und Repartition der auf die ADDAF entfallenden Erträgnisse



RADIO

für Inkasso, Kontrolle und Repartition der auf die ADDAF entfallenden Erträgnisse



5.

Die ADDAF ist berechtigt, die Durchführung der vorstehenden Vereinbarung durch einen Vertreter kontrollieren zu lassen.

6.

Die vorstehende Vereinbarung wird für die Zeit vom 1. Januar 1961 bis 31. Dezember 1964 geschlossen. Wird sie nicht unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten gekündigt, verlängert sie sich jeweils um 2 Jahre.

Ausgefertigt in zwei Exemplaren zu München

am 2. April 1963

GEMA

GESELLSCHAFT FUR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-UND MECHANISCHE VERVIELFALTIGUNGSRECHTE

DER VORSTAND

X

essuras emasim e redus antigues e jorge

fighi.